

Muss ich ein Lagerzelt bewilligen lassen?



Lagerzelte sind oft eine praktische Lösung. Die Kosten sind aber hoch.

Für den Umbau unseres Milchviehstalls brauchen wir kurzzeitig unseren Lagerraum für die Aufzuchtstiere. Um Stroh und Heu zwischenzulagern, möchte ich ein Lagerzelt (6 m x 12 m) aufstellen. Sie werden in verschiedenen Grössen im Internet angeboten. Worauf muss ich beim Kauf und Aufstellen achten? Brauche ich eine Bewilligung, auch wenn kein Betonfundament benötigt wird?

Antwort 1: Sie haben Recht, es gibt zahlreiche Zeltanbieter. Lagerzelte zu

kaufen, ist teuer. Günstiger ist es, eines zu mieten, allenfalls ein Occasionszelt. Das Aufstellen des Zeltes würde ich auf jedem Fall dem Zeltbauer überlassen. So ist gewährleistet, dass das Zelt ordnungsgemäss erstellt wird. Der Vermieter muss dann für die Standfestigkeit bei Wind und Schnee haften.

Es stellt sich die Frage, wie teuer eine Miete ist. Im geschilderten Fall würde ich empfehlen, auswärts eine Mietlösung in einer leerstehenden Scheune oder allenfalls in einer Industriehalle zu suchen. Sicherlich ist es dann aufwändiger, Futter und Einstreumaterial regelmässig auf den Hof zu transportieren. Die Kosten und Risiken einer Zeltmiete dürften aber nicht ganz ohne sein.

Martin Suter, Geschäftsführer Maschinenring Zürich, Rüti (ZH)

Antwort 2: Ein Lagerzelt ist eine Baute im Sinne des Baurechts, auch wenn kein Betonfundament benötigt wird. Bauten dürfen nur nach behördlicher Bewilligung errichtet werden. Dies gilt grundsätzlich auch für solche, die nur für eine bestimmte Zeit errichtet

werden. Die kantonalen Baugesetze sehen vor, dass geringfügige Bauvorhaben oder Bauten, die nur für eine kurze Dauer errichtet werden, keiner Bewilligung bedürfen. Als Beispiel sei die Regelung im Kanton Bern angeführt.

Danach gelten unbewohnte Kleinbauten mit einer Grundfläche von maximal 10 m² und einer Höhe von maximal 2,50 m als bewilligungsfrei. Keiner Bewilligung bedürfen im Kanton Bern auch unbeheizte Plastiktunnels, Schutzabdeckungen für Kulturen und ähnliche Einrichtungen, wenn sie maximal neun Monate pro Kalenderjahr stehen bleiben. Als bewilligungsfrei gilt im Weiteren das Aufstellen von Fahrnisbauten wie Festhütten, Zirkuszelte und Tribünen während maximal drei Monaten pro Kalenderjahr. Dasselbe gilt für das Lagern von Material. Die Regelungen zu den bewilligungsfreien Bauvorhaben können von Kanton zu Kanton differieren. Am besten wendet man sich an die zuständige kantonale Fachstelle für Raumplanung.

Rudolf Rohrbach, Bundesamt für Raumentwicklung, Bern

Was bringen Siliermittel in der Maissilage?

Ich habe Probleme mit der Qualität der Maissilage. Soll ich systematisch Siliermittel einsetzen?

Antwort: Silomais gehört zu den leicht silierbaren Futterpflanzen und die Silagen weisen in der Regel eine gute Qualität auf. Das Hauptproblem bei den Maissilagen sind die Nacherwärmungen. Da kann der Einsatz von Si-

liermitteln sinnvoll sein. Wenn jedoch die Silagen zu wenig stark verdichtet sind und auch der Vorschub zu gering ist, bewirken auch die besten Siliermittel keine Wunder.

Der Einsatz von homofermentativen Milchsäurebakterien kann bei Maissilagen sogar kontraproduktiv sein. Zwar weisen Maissilagen eine

sehr gute Gärqualität auf, enthalten wenig Essigsäure und viel Restzucker, doch bei der Entnahme sind sie oft anfälliger für Nacherwärmungen. Deshalb sollten Sie bei Maissilagen Siliermittel, welche speziell die Nacherwärmungen und den Schimmelbesatz verhindern, einsetzen. Müssen Sie den Silo rasch nach dem Einsilieren wieder öffnen, dann kommen nur chemische Produkte, vor allem auf der Basis von Propionsäure, in Frage.

Wird das Silo erst nach acht Wochen oder später geöffnet, dann leisten auch heterofermentative Milchsäurebakterien, die neben Milchsäure auch Essigsäure produzieren, gute Dienste. Diese Produkte sind günstiger als die chemischen. Auf der Internetseite von Agroscope (www.agroscope.ch) gibt es eine Liste mit den in der Schweiz erhältlichen Siliermitteln inklusive Angaben zu den Dosierungen und Preisen.

Ueli Wyss, Agroscope, Institut für Nutztierwissenschaften, Posieux



Siliermittel, die Nacherwärmung und Schimmelbesatz verhindern, machen Sinn.

Blackenbekämpfung im Herbst?

Die Weiden und Wiesen sind aufgrund der vielen Niederschläge voller Blacken. Kann ich diese auch im Herbst chemisch gut bekämpfen?

Antwort: In diesem Herbst kämpfen viele Bauern mit Blacken (Ampfer). Das mehrjährige Unkraut ist noch in grosser Anzahl und sehr robust vorhanden.

Meist fehlte im Frühjahr das gute Wetter, um eine Bekämpfung zum richtigen Zeitpunkt durchzuführen. Auf vielen Flächen stand auch das Gras noch auf Wiesen und Weiden. Viele Landwirte konnten die Einzelstockbehandlungen bloss nur zum Teil machen. Auch Flächenbehandlungen waren nur an wenigen Tagen möglich.

Der beste Zeitraum für Flächenbehandlungen von Blacken ist ohnehin im Herbst – ab Mitte August bis Ende Oktober. Das zeigen verschiedenste, in der Schweiz durchgeführte Versuche. In vielen Regionen konzentrie-



Der Herbst ist der beste Zeitpunkt, um Blacken flächendeckend chemisch zu bekämpfen.

ren sich Bauern auf Herbstbehandlungen. Der grosse Vorteil hier ist, dass der Saftstrom zurück Richtung Wurzeln fliesst. Sie vernichten die Blacken inklusive der Wurzeln. Auch fällt der Futterverlust im Herbst klei-

ner aus. Arbeitstechnisch haben viele Bauern im Herbst mehr Spielraum, um Flächenbehandlungen durchzuführen. Die diesbezüglich in der Schweiz verfügbaren Herbizide sind gut wirksam und verträglich, sodass Sie im nächsten Frühjahr einen normalen Aufwuchs erwarten können. Bei stark verseuchten Flächen sind zwei bis drei Behandlungen über mehrere Jahre sinnvoll.

Andreas Friedli, Pflanzenschutz-Experte, Zofingen

Fragen Sie den LANDfreund

Haben auch Sie Fragen? Suchen Sie Rat oder Auskunft? Dann schreiben Sie uns. Wir helfen Ihnen:
LANDfreund-Redaktion,
Bernstrasse 101, 3052 Zollikofen,
Tel. 031 915 00 10,
Fax 031 915 00 11
redaktion@landfreund.ch